



## Satzung des Sportvereins TAO Bielefeld e.V.

– Verein für Fernöstliche Kampfkünste –

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TAO BIELEFELD e.V.". Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Vereinsregisternummer VR 3124 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbundes Bielefeld, sowie den zuständigen Fachverbänden. Die Vereinsmitglieder sind daher auch den geltenden Verbandssatzungen und Ordnungen unterworfen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Verbreitung von fernöstlichen Kampfkünsten. Der Verein dient weiterhin dem Zweck, Kinder und Jugendliche körperlich mit sportlichen Angeboten zu fördern und über den Kampfsport die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit. Des Weiteren ist es Ziel Kameradschaft, Respekt und Geselligkeit zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahme. Die Eintrittserklärung muss vom Erklärenden unter vollständiger Angabe der Personalien eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin kein Rechtsmittel zu. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands mitgeteilt wird.

Mit der Aufnahme ist in der Regel eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

## § 4 Mitgliedschaft

### 1) Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a) aktive Mitglieder; diese betätigen sich sportlich,
- b) passive Mitglieder; diese betätigen sich nicht sportlich, sind aber am Vereinsleben interessiert oder wollen/können sich vorübergehend nicht sportlich betätigen,
- c) Ehrenmitglieder; diese haben das Recht der aktiven und passiven Mitglieder.

Die von den Mitgliedern geleistete Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein oder Aufwandsentschädigungen (§ 11).

### 2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

#### a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist **frühestens 6 Monate** nach Aufnahme möglich. Nach dieser Frist kann die Kündigung monatlich zum Monatsende in Textform an den Vorstand erklärt werden.

#### b) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehrfach gegen die Vereinssatzung verstößt, sich eines groben Pflichtverstoßes, eines vereinsschädigenden, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das Mitglied zu den Vorwürfen anzuhören. Von seinem Ausschluss und den ihn auslösenden Umständen ist das Mitglied umgehend in Textform in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung durch den Vorstand, die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes sich dafür aussprechen. In diesem Fall beruft der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Dabei hat das Mitglied kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft. Bei Austritt oder Ausschluss hat das ausscheidende Mitglied den Beitrag für den laufenden Monat in voller Höhe zu bezahlen.

#### c) Streichung

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung wird erst wirksam, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens in Text- oder Schriftform einen Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Durch den Austritt, Ausschluss oder die Streichung wird die Pflicht, bereits fällig gewordene Beiträge zu entrichten, nicht berührt und diese können auf gerichtlichem Wege eingezogen werden. Mit Wirksamwerden von Austritt, Ausschluss oder Streichung, erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

## § 5 Beiträge

### 1) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als **Jahresbeitrag** und wird in 12 Monatsbeiträge aufgeteilt. Diese werden durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit festgesetzt und sind monatlich im Voraus, spätestens **bis zum 5. eines jeden Monats** zu entrichten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein. Sie endet bei Austritt oder Ausschluss mit dem Ende des Monats, zu dem die Mitgliedschaft beendet wird.

Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Außerdem kann der Gesamtvorstand Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind, sowie bestimmte Mitglieder (z.B. Trainer) von Beitragszahlungen befreien.

### 2) Sonderbeiträge

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden der Gesamtvorstand mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung eines einmaligen Sonderbeitrags pro Kalenderjahr bis maximal zur Höhe von drei Monatsbeiträge beschließen.

Sollten höhere Sonderbeiträge erforderlich sein, ist der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Vierfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Sonderbeiträge sind bei Bekanntgabe vom Vorstand den Mitgliedern zu erläutern.

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 BGB; sie sind daher fristgerecht und unaufgefordert zu entrichten.

## § 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins nur persönlich teilzunehmen,
- b) alle Vereinseinrichtungen zu nutzen,
- c) Sie haben in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleichberechtigtes Stimm- und Wahlrecht. Die vorstehenden Rechte können nur persönlich wahrgenommen werden, sie sind nicht übertragbar. Nur Mitgliedern, die ihre im nächsten Absatz definierten Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, steht das Stimm- bzw. Wahlrecht zu,
- d) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft,
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen Bestrebungen aktiv zu unterstützen, die Satzung des Vereins einzuhalten, sowie die Aufnahmegebühr und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- b) Mitglieder, die gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen und allen Veranstaltungen verstoßen, wie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, z. B. angemeldeten Wettkämpfen, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Einsprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an die Mitgliederversammlung zulässig. Dazu muss das Mitglied bei dem Vorstand schriftlich oder in Textform die Einberufung beantragen. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand bzw. Trainer mitgeteilt werden. Ansonsten unterliegen die Mitglieder den geltenden Strafbestimmungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.
- c) Sämtliches den Mitgliedern überlassenes Vereinseigentum, Sportausrüstung, Sportkleidung usw. sind dem Verein bei Austritt oder Ausschluss unaufgefordert zurückzugeben oder zum jeweiligen Zeitwert zu ersetzen. Der Gesamtvorstand kann das Mitglied von dieser Verpflichtung befreien.
- d) Bei Wohnsitzwechsel hat das Mitglied unverzüglich dem Verein seine neue Adresse mitzuteilen. Das gilt auch für Änderungen der E-Mail-Adresse und (mobile) Telefonnummer.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand (erweiterte Vorstand).

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung und wird von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dann einberufen, wenn der Gesamtvorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen ist, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung dieser Versammlung verlangt.

Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform an die von dem Mitglied mitzuteilenden Post- oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Teilnahme an der Versammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Teilnahme- und das Wahlrecht sind nicht übertragbar. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Versands der Einladung. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die ihre Verpflichtungen (§ 6) erfüllt haben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen aufgrund von Hinweisen des Registergerichts oder des Finanzamts vorzunehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der/die Sitzungsleiter/in und der/die Protokollführer/in werden zu Anfang der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Der geschäftsführende Vorstand, der/die Kassenwart/in und die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihre Berichte dar.

### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzende,
- dem/ der 2. Vorsitzende.

Die Vorsitzenden leiten den Verein und der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand befugt, einen Vertreter aus dem Gesamtvorstand kommissarisch einzusetzen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Führung der Geschäftsbücher, das Aufstellen der Jahresabschlussberichte, der Kalkulation sowie Überwachung aller Kassenbelange. Der/die Kassenwart/in hat die Eingänge der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und die in Verzug geratenen Mitglieder abzumahnen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt die Vorbereitung oder Erledigung von Sonderaufgaben auf individuelle Vereinsmitgliedern zu übertragen oder Arbeitsgruppen/Ausschüsse zu bilden. Er beruft die Mitglieder dieser Gremien und benennt den jeweiligen Vorsitzenden. Die Mitglieder können die Übernahme dieser Aufgaben nur bei wichtigen Gründen ablehnen.

### **§ 10 Gesamtvorstand (erweiterte Vorstand)**

Der Gesamtvorstand (erweiterte Vorstand) setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/die Kassenwart/in und mindestens zwei Beisitzern zur Wahrung von Sonderaufgaben zusammen, z.B. Trainingswart/in, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte/r, Öffentlichkeitsbeauftragte/r, usw.

Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung bestellt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf. Die Vorsitzenden können den Gesamtvorstand jedoch jederzeit - wenn notwendig - auch kurzfristig einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform, telefonisch, in einer Videokonferenz oder hybrider Sitzung fassen,

wenn keine Einwände gegen dieses Verfahren erhoben werden. Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter geleitet.

Neben den genannten Aufgaben des Gesamtvorstandes obliegt ihm in erster Linie die Kontrolle der Geschäftsführung durch die Vorsitzenden.

### **§ 11 Entschädigungen**

Die Organe des Vereins (§ 9-10) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, können aber eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter, inklusive Trainer/innen und Übungsleiter/innen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 12 Kassenprüfer/innen**

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt; diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören. Sie haben mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres die Rechnungslegung des Vereins unaufgefordert zu überprüfen und über diese Kontrolltätigkeit/en der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Gestaltung des Trainings in den Sparten**

Die Gestaltung und Abwicklung des Sportbetriebs erfolgt in den verschiedenen Sparten. Die jeweiligen Sparten werden vom Spartenleiter/in geleitet. Der/die Cheftrainer/in übernimmt bzw. koordiniert die allgemeine Leitung des Kampfsportangebots. Der/die Spartenleiter/in sind gemeinsam mit dem/der Cheftrainer/in verantwortlich für Training und sinnvolle Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Sie entscheiden außerdem über den Einsatz von Teilnehmern zu Wettbewerben und Meisterschaften und treffen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

### **§ 14 Haftung**

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vermögen des Vereins.

Der Gesamtvorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Schäden, die auf Grund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Diebstähle, Sachverlust oder für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von, vom Verein genutzte Anlagen oder Einrichtungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

### § 16 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  **der erschienenen Mitglieder** die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluss ist gleichzeitig bekanntzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so sind die Vorsitzenden gemeinsam Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22. August 2024 beschlossen und verabschiedet worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Bielefeld, den 22.08.2024